

beziehungsweise die „richtige soziale und didaktische Technik“ (ebd., S.58), die ein Pathos des Helfens, „ein gutes Herz“ (ebd., S.59) grundsätzlich schon mitbringe.

Sobald Soziale Arbeit im öffentlichen Auftrag und mit administrativer Kontrolle durchgeführt werde, geht es nach Dewe u. a. nicht mehr um personen-zentrierte, sondern um personenbezogene soziale Dienste als typische Form der Sozialen Arbeit. Ein solches Sozialsystem mit spezifischer Rationalität benötige die Orientierung an „zuverlässige(n), reproduzierbare(n) Geschehensabläufe, ... die auch ohne Einsicht und Verständnis ihrer Prinzipien Berechenbarkeit garantieren“ (ebd., S. 55). Auch wenn ein gutes Herz beziehungsweise die traditionell-altruistische Figur als Motivation für professionelle Soziale Arbeit nach wie vor bedeutsam sein mag, ihr Denkhorizont wird in den 1960er-/70er-Jahren überschritten und wissenschaftlich gegenbeobachtet (ebd.). Unter Rationalitätsgesichtspunkten geht es nach Dewe u. a. dabei um Effektivitätssteigerung von Sozialer Arbeit durch Verwissenschaftlichung ihrer Handlungsmethoden, die damit auch eine „höhere Rationalität“ gegenüber traditionell-altruistischen Fürsorgetheorien für sich reklamierten. Zu dieser höheren Rationalität gehöre Problemlösungswissen im Sinne „klar umrissener Behandlungstechniken und berufstypischer Methoden auf der Basis einer wissenschaftlichen Grundlage zwecks Verbesserung der klientenzentrierten Anteile in der Leistungserbringung“ (ebd., S. 62).

Dieser Denkhorizont, der sich im Case Management wiederfindet, wird von Dewe u. a. als „expertokratische Vereinseitigung der technisch-instrumentalen Problemlösungsdimensionen im sozialarbeiterischen Handeln“ (ebd., S. 61f.) beschrieben. Das Praktischwerden von theoretischem Wissen werde nicht als Problem gesehen, so dass die Gefahr einer „technokratischen Bevormundung sozialpädagogischer Handlungspraxis“ (ebd., S. 31) bestehe. „Um eine Geringschätzung der lebenspraktischen Autonomie der Klientel sozialer Arbeit“ zu vermeiden, unterscheiden Dewe u. a. deshalb expertenhaftes und professionelles Handeln „im Sinne einer Differenz zwischen entmündigender Problemlösung durch den Experten, stellvertretender Problemdeutung durch den Professionellen“ (ebd., S.63). Stellvertretende Problemdeutung versteht sich als stellvertretende professionelle Vermittlungsposition zwischen „universalisierter Regelanwendung auf wissenschaftlicher Grundlage“ und „hermeneutischem Fallverstehen“, ohne dabei von „der alltäglichen Lebenspraxis der Klienten“ (ebd., S. 65) vereinnahmt zu werden.

Stiften, Spenden und ehrenamtliches Engagement haben im Dezember 2006 unerwartete Unterstützung erfahren. Bundesfinanzminister *Peer Steinbrück* kündigte mit dem Zehn-Punkte-Plan „Hilfen für Helfer“ neben Vereinfachungen im Gemeinnützigkeits- und Spendenrecht auch bessere steuerliche Abzugsmöglichkeiten für ehrenamtliche Arbeit an. Er stellt sich damit demonstrativ und – mit politischem Kalkül – mutig gegen das Votum des Wissenschaftlichen Beirats seines Ministeriums. Dieser hatte in einem im August 2006 veröffentlichten Gutachten gemeinnütziges Engagement vorwiegend an den Kriterien Staatsnutzen und Staatsentlastung festgemacht und Flurbereinigungen bei den anerkannt gemeinnützigen Zwecken gefordert. Minister *Steinbrück* hingegen will den Gemeinsinn der Bürgerinnen und Bürger ohne allzu strenge Unterscheidung fördern und bietet rund 400 Millionen Euro zusätzliche Steuerersparnis, ein ermutigendes Signal.

Dass die Gründung einer gemeinnützigen Stiftung auch auf ausgesprochen wenig Gegenliebe stoßen kann, erfährt derzeit *Michael Heuchemer*, der Rechtsanwalt von *Magnus Gäfgen*, der wegen des 2002 begangenen Mordes an einem elfjährigen Kind im Gefängnis sitzt. „Stiftung zugunsten jugendlicher Verbrechensopfer“ soll seine Neugründung heißen, und *Gäfgen* soll im Vorstand sitzen, als Zeichen der Reue und als Schritt zur Resozialisierung. Viele wohl überlegte, auch christliche Motive führt *Gäfgens* Umgebung nun ins Feld, um dessen verantwortliche Einbindung in das Projekt zu rechtfertigen. Sicher, Reue ist wichtig und Resozialisierung ist eine gesellschaftliche Errungenschaft. Doch letztlich bleibt es dabei: Die Gründung einer Stiftung für jugendliche Verbrechensopfer durch einen Anwalt, dessen Geschäftserfolg maßgeblich auf die Vertretung eines Kindermörders zurückgeht, gehört sich nicht. Und zwar ebenso wenig, wie die Vergabe eines Vorstandsmandats an den Mörder – nicht einmal fünf Jahre nach der Tat. Schon allein wegen des Schmerzes, den all dies der Familie des Opfers bereiten muss, aber auch, weil gemeinnützige Ziele hierdurch instrumentalisiert und damit diskreditiert werden.

Burkhard Wilke
wilke@dzi.de